

## Sachverhalt

Pia (P) befindet sich in Geldnöten. Weil ihre Freundin Kerstin (K), eine ehemalige Boxerin, der P mangels eigener Geldmittel nicht aus der Notlage helfen kann, bittet P die K, ihr bei der Geldbeschaffung auf illegalem Wege beizustehen. K kommt dieser Bitte aus rein altruistischer Motivation heraus gerne nach. Eigene finanzielle Interessen verfolgt K nicht.

Entsprechend ihrer von P ausbaldowerten Verabredung suchen die beiden Annette (A) auf, eine bekannte Geschäftsfrau, von der P weiß, dass sie immer Geld im Hause hat. Als A den maskierten P und K nichtsahnend die Wohnungstür öffnet, nutzt K, wie mit P zuvor vereinbart, das Überraschungsmoment aus und schlägt A mit einem gezielten Haken nieder. Bevor A wieder richtig zu sich gekommen ist, haben P und K die A an Händen und Füßen gefesselt. P und K vermuten, dass A einen größeren Geldbetrag in ihrer Wohnung so gut versteckt hat, dass er bei einer Durchsuchung nicht zu finden sein wird. Deshalb eröffnet P der A, dass sie „Bares sehen möchte“ und A nur glimpflich davonkommen werde, wenn sie kooperiere. Als A erwidert, dass sie kein Bargeld in der Wohnung habe, beginnt P zähneknirschend mit der Durchsuchung der Wohnung, während K die A bewacht. Nachdem P im ersten Durchlauf kein Geld gefunden hat, verpasst K, wie mit P vereinbart, der A ein Veilchen, um aus ihr doch noch das Geldversteck herauszupressen. Derart eingeschüchtert verrät A der P nun, dass sie hinter der Rückwand ihres Schrankes eine Plastiktüte mit Bargeld in Höhe von 7.000 € versteckt hat. Wie K weiß, will P die gefundenen 7.000 € später zum Zwecke der teilweisen Tilgung von Schulden (in Höhe von insgesamt 10.000 €) benutzen, die sie – P – bei A hat, indem sie A mit deren eigenen Geldscheinen bezahlt. Weil P die bisher erzielte Beute zu gering ist, greift sie zu ihrem „Plan B“, in den K ebenfalls eingeweiht ist, und erklärt A, dass deren wertvolle Stereoanlage (Wert: 12.000 €) „beschlagnahmt“ sei und dass A sie nur zurückerhalte, wenn sie dafür ein „Lösegeld“ in Höhe von 5.000 € zahle. P und K gehen sicher davon aus, dass A ihre Stereoanlage, an der sie sehr hängt, auslösen wird. Zum vereinbarten Übergabetermin von Stereoanlage gegen das Lösegeld kommt es später jedoch nicht mehr.

Als P und K die Wohnung der A verlassen haben und P gerade die Wohnungstür hinter sich zuzieht, begegnet ihnen Sebastian (S), ein Freund der A. S erblickt die Stereoanlage der A und die Plastiktüte voller Bargeld in den Armen der P und erfasst die Situation sofort. Bevor sich S jedoch auf P stürzen oder Hilfe herbeirufen kann, ergreift K blitzartig einen neben der Wohnungstür stehenden schweren Blumentopf und schlägt dem S damit auf den Kopf; es geht ihr dabei allein darum, der P die Stereoanlage als Druckmittel und die Geldscheine zur Schuldentilgung zu erhalten; eigene Interessen verfolgt K nicht. P hingegen erfasst die Situation erst, als K bereits zugeschlagen hat und S bewusstlos am Boden liegt.

P und K verlassen fluchtartig den Tatort, steigen in den vor dem Haus parkenden Wagen der K und fahren zur gemeinsamen Stammkneipe, wo sie den im Großen und Ganzen erfolgreichen Ablauf der Tat begießen. Beide sprechen in erheblichem Maße dem Alkohol zu. Als sie zur Sperrstunde das Lokal verlassen, sind sie, wie ihnen auch klar ist, längst nicht mehr fahrtüchtig. Trotzdem erklärt sich K, die insgesamt etwas weniger getrunken hat (BAK: 1,4 Promille) und große Alkoholmengen auch etwas besser ver-

trägt als P (BAK: 1,8 Promille), auf Bitten der P hin nach einigem Zögern bereit, P nach Hause zu fahren. P weiß bei ihrer Bitte, dass wegen der Alkoholisierung der K ein Unfall mit gravierenden Lebens- und Gesundheitsgefahren auch für P im Bereich des Möglichen liegt, vertraut aber auf einen guten Ausgang. Im Bewusstsein der Wirkung des Alkohols fährt K mit der vorgeschriebenen, bei einem nüchternen Kraftfahrer nicht zu beanstandenden Geschwindigkeit von 80 Stundenkilometern über die leere Landstraße in Richtung Heimat, als ihr plötzlich David (D) vor den Wagen läuft. K kann nicht mehr rechtzeitig bremsen und erfasst D, der zu Tode kommt. Fest steht, dass K auch in nüchternem Zustand bei identischer Geschwindigkeit nicht mehr rechtzeitig hätte bremsen können. Jedoch hätte sie, wenn sie langsamer, nämlich mit 60 Stundenkilometern, gefahren wäre, wegen des kürzeren Bremsweges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch rechtzeitig bremsen können.

Infolge des Aufpralls gerät der Wagen ins Schlingern, überschlägt sich mehrfach und kommt abseits der Straße in einem Maisfeld auf dem Dach zum Liegen. P, die angeschnallt auf dem Beifahrersitz saß, erleidet bei dem Aufprall lebensgefährliche Verletzungen, kann jedoch im Krankenhaus durch eine sofort eingeleitete Notoperation gerettet werden, weil zufällig vorbeikommende Spaziergänger den Unfall beobachtet und einen Krankenwagen verständigt haben. K selbst bleibt wie durch ein Wunder unverletzt. Ob es der K, einer außerordentlich guten Auto- und Hobbyrallyefahrerin, in nüchternem Zustand gelungen wäre, den Wagen abzufangen und damit den Unfall und die Verletzungen der P zu verhindern, kann nicht mit Sicherheit geklärt werden. Jedoch steht fest, dass K nüchtern deutlich bessere Chancen gehabt hätte, den Wagen abzufangen; einem durchschnittlichen nüchternen Autofahrer wäre es jedoch keinesfalls gelungen, den Wagen abzufangen und damit den Unfall zu vermeiden.

### **Aufgabe 1: Begutachten Sie die Strafbarkeit von P und K nach dem StGB!**

**§§ 239a, 239b, 123 StGB sind nicht zu prüfen.**

Im Prozess gegen P und K wird Eugen (E), der Verlobte der K als Zeuge geladen. Noch bevor es zur Hauptverhandlung kommt, treten bei P jedoch infolge des Unfalls gesundheitliche Komplikationen auf, die zur vorübergehenden Verhandlungsunfähigkeit der P führen. Deshalb wird das Verfahren gegen P abgetrennt und der Prozess zunächst gegen K allein weitergeführt. Bei seiner Vernehmung verweigert E das Zeugnis. K wird gleichwohl verurteilt, legt aber gegen das Urteil mit guten Erfolgsaussichten Revision zum Bundesgerichtshof ein.

Nunmehr wird das Verfahren gegen P, deren Verhandlungsfähigkeit wiederhergestellt ist, durchgeführt. Im Laufe dieses Verfahrens wird E ebenfalls als Zeuge vernommen. Die Vorsitzende Richterin Magdalena (M) belehrt den E lediglich über seine Zeugenpflicht und macht E klar, dass er aussagen müsse, weil er mit P nicht verwandt ist. Daraufhin sagt E aus und belastet P schwer. Die Aussage des E wird verwertet und die Verurteilung der P maßgeblich darauf gestützt. P ist nicht einverstanden und möchte Revision einlegen.

### **Aufgabe 2: Wäre eine Revision der P begründet?**

**Gehen Sie davon aus, dass sich das Verfahren gegen K zum Begutachtungszeitpunkt noch in der Revision beim Bundesgerichtshof befindet.**